
Buenos Aires und dicke Luft

Die Tochter von Viktor und Viktoria N. – Julia, 23 – ist im Zuge ihres Fachhochschulstudiums zu einem Auslandssemester in Buenos Aires gewesen. Ein voller Erfolg: Zweimal in einem Jahr den Frühling und den Sommer zu erleben und den Winter in Österreich einfach einmal zu vergessen und die fremde Kultur – ja, das hat was!

Um ihre Studentenwohnung in Innsbruck nicht aufgeben zu müssen, hatte sie einem Studienkollegen erlaubt, in ihrer Abwesenheit diese Studentenwohnung zu Lernzwecken zu benutzen, denn in seiner Studenten-WG fehlte dazu einfach die Ruhe. In der Wohnung befand sich auch noch ein Festnetzanschluss, den sie in der Hitze des Gefechtes der Reisevorbereitungen nicht mehr abmelden wollte.

Bei der Rückkehr von Julia war die Freude der versammelten Familie natürlich groß. Doch bald herrschte dicke Luft, denn es flatterte eine Telefonrechnung des Netzbetreibers des Anschlusses in der Studentenwohnung über EUR 15.360,66 ins Haus. Der Studienkollege hatte offenbar mindestens hin und wieder mit einem Mehrwertdienstleister – einer Sex-Hotline? – telefoniert. Ja, beim Studieren braucht man auch einen Ausgleich – aber wer soll das bezahlen? Das „Ich war’s nicht“ von

Julia war ja nicht nur durch Indizien gestützt, sondern durch die Flugtickets belegbar.

Wie wird das ausgehen?

Ist ein solcher Vertrag mit einer Sexhotline nicht sittenwidrig? Muss ich für Verbindungsentgelte aufkommen, die ein Dritter verursacht hat? Und gar auch für das Entgelt des Mehrwertdienstleisters, welches der Netzbetreiber auch abrechnet? Fragen über Fragen und der rechtzeitige Weg zum Anwalt war unausweichlich, um die Klage nicht rechtskräftig werden zu lassen und dann erst recht den horrenden Betrag zahlen zu müssen.

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz, erübrigt sich eine Sitzung des Familienrates wegen des Kostenrisikos, denn die nicht selbsterhaltungsfähige studierende Tochter ist aus dem Vertrag ihres Vaters mitversichert!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 1 Ob 244/02t (1 Ob 114/05d) entscheiden: Die Beklagte unterlag in zwei Instanzen, der OGH verwies die Rechtssache in die erste Instanz zurück!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

